



Fonds zur Veredelung und Verwertung von Patenten der staatlichen Hochschulen Hessens

Merkblatt

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vergibt im Auftrag des Landes Zuwendungsmittel zur Veredelung und Verwertung von Patenten an hessische Universitäten und Hochschulen, welche Partner im Verbund HIPO V sind. Diese Finanzierungsmittel sollen frei zum Zwecke der Steigerung der kommerziellen Verwertungsmöglichkeiten der Projektergebnisse genutzt werden können. Grundlage für die Finanzierung dieser Projekte ist dieses Merkblatt. Ein Rechtsanspruch auf die Finanzierung besteht nicht.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle hessischen Universitäten und Hochschulen, welche Partner im Verbund HIPO V sind. Diese sind namentlich:

Technische Universität Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Justus-Liebig-Universität Giessen, Philipps-Universität Marburg, Universität Kassel, Hochschule Darmstadt, Fachhochschule Wiesbaden, Fachhochschule Frankfurt, Fachhochschule Gießen-Friedberg und Hochschule Fulda, Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (im Folgenden „Hochschule“ genannt).

2. Verwendungszweck

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt der Hochschule zur Finanzierung eines Projektes Zuwendungsmittel in Höhe von maximal EUR 160.000,00. Diese Zuwendungsmittel können für die nachstehend aufgeführten finanzierbaren Kosten verwendet werden:

- Die Schutzrechtsfamilie und die sich aus dem Projekt ergebenden neuen Patentierungskosten.
- Externe Beauftragung von Entwicklungs- und Forschungsleistungen, insbesondere von Untersuchungen durch Ingenieurbüros oder private Forschungslabore oder Industrieunternehmen mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten.
- Mietzahlungen für Forschungsinfrastruktur an Dritte (Nicht-Antragsteller).
- Direkt dem Projekt zugeordnetes zusätzliches Personal in den antragstellenden Hochschulen (=Antragsteller).
- Geräte, Bauteile und Verbrauchsmaterialien für Machbarkeitsuntersuchungen innerhalb der Forschungsinfrastruktur der Antragsteller.
- Transport von Geräten oder Materialien zu externen Dienstleistern und deren Entwicklungslaboren.
- Reisekosten von Personal der Antragsteller für Reisen zu externen Entwicklungsdienstleistern.
- Sonstige, nachweisbare externe Kosten, welche dem Projekt unmittelbar zuzuordnen sind, mit Ausnahme der von den Patentverwertungsagenturen (PVA) generierten Kosten und Kosten, die der Grundausstattung zuzuordnen sind.

Die Anrechnung von Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, ist möglich, wenn durch die Hochschule der Nachweis erbracht wird, dass die Kosten dem zu fördernden Projekt ursächlich und eindeutig zuzurechnen sind.

3. Auswahl der Projekte

Auf der Basis des gemeinsamen Kurzgutachtens der Patent-Verwertungs-Agenturen in Hessen (namentlich derzeit: GINo mbH, Kassel; TransMIT GmbH, Giessen; INNOVECTIS GmbH, Frankfurt) wird die Bank aus den beantragten Projekten der Hochschulen die Auswahl der zu fördernden Projekte durchführen.

4. Auszahlung/Konditionen der Zuwendungsmittel

Die Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen gewährt der Hochschule zur Finanzierung der Veredelung von Patenten pro Projekt im Rahmen der für das jeweilige Jahr vorhandenen Mittel, Zuwendungsmittel von 100 % der finanzierbaren Kosten, maximal EUR 160.000,00. Das Mindestvolumen für ein Projekt beträgt EUR 50.000,00.

Die Zuwendungsmittel können bei Anfallen der finanzierbaren Kosten in Teilbeträgen (mind. EUR 40.000,00) abgerufen werden. Sollten die im jeweiligen Abrufjahr für das Programm vorgesehenen Mittel nicht mehr ausreichen, ist die Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen berechtigt, die Auszahlungen von Teilbeträgen in das nächste Haushaltsjahr zu verschieben. Der Abruf erfolgt mittels des von der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung gestellten Formulars. Die bewilligten Mittel werden zu 100 % ausbezahlt.

Die Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen partizipiert an den Bruttoverwertungserlösen, wenn die Hochschule aus der Verwertung von Patenten Erlöse erzielt. Der Anteil der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen an den Bruttoverwertungserlösen beträgt 25 %. Davon sind vorrangig die Zuwendungsmittel zurückzuzahlen. Der Anspruch der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen auf Partizipation an den Bruttoverwertungserlösen erlischt nicht mit der Rückzahlung der Zuwendungsmittel.

Die Definition des Bruttoverwertungserlöses richtet sich nach § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes. Die bei der Hochschule anfallenden Bruttoverwertungserlöse sind zweimal im Jahr, jeweils am 15.06 und 15.12. eines Jahres, halbjährlich nachträglich in Höhe des der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen zustehenden Anteils abzuführen.

Die Auszahlung der bei der Hochschule anfallenden Bruttoverwertungserlöse erfolgt vor allen anderen Kapitalgebern und sonstigen Berechtigten vorrangig an die Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Werden innerhalb von 10 Jahren ab dem auf das Bewilligungsdatum folgenden Kalenderjahr keine Bruttoverwertungserlöse begründet, entfällt die Verpflichtung der Hochschule zur Rückzahlung der Zuwendungsmittel an die Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

5. Sonstige Rechte und Pflichten der Hochschule

Die Hochschule verpflichtet sich, alle notwendigen Patente für die Dauer des Projektes anzumelden und aufrecht zu erhalten.

Die Hochschule ist berechtigt einen Antrag auf vorzeitige Beendigung des Projektes zu stellen. Der Antrag ist zu begründen und durch eine gemeinsame Stellungnahme der drei Patent-Verwertungs-Agenturen in Hessen zu ergänzen. Wird dem Antrag durch die Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprochen, entfällt für die Hochschule die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Schutzrechte.

6. Nachbewilligung/Senkung des Anteils der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen an den Bruttoverwertungserlösen

Die Hochschule kann für Kosten, die zusätzlich zu den ursprünglich bei Antragstellung bekannten Kosten bei dem von ihr vorgeschlagene Projekt entstehen, eine Nachbewilligung über die gewährten Zuwendungsmittel hinaus bei der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen beantragen. In diesem Antrag auf eine weitere Mittelgewährung muss die Hochschule die erhöhten Kosten detailliert für das Projekt begründen und nachweisen.

Für den Fall, dass eine Nachbewilligung nicht möglich ist, kann auf Antrag der Hochschule die unter Ziffer 4 dieses Merkblattes genannte Erlösbeteiligung der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen folgendermaßen gesenkt werden:

Übersteigen die unter Ziffer 2 dieses Merkblattes aufgeführten, dem Projekt direkt zurechenbaren Kosten zuzüglich der dem Projekt direkt zurechenbaren Patentierungskosten den Betrag von insgesamt EUR 300.000,00, so verringert sich der in Ziffer 4 des Merkblattes genannte Anteil der Wirtschaftswissenschafts- und Infrastrukturbank Hessen an den Bruttoverwertungserlösen gemäß Arbeitnehmererfindungsgesetz auf 20 %. Übersteigen diese Kosten den Betrag von EUR 400.000,00, so verringert sich der genannte Anteil auf 15 %.

Für den Fall, dass diese Kosten den Betrag von EUR 600.000,00 übersteigen, so verringert sich der genannte Anteil auf 10 %. Berücksichtigt werden dabei nur die Kosten, welche bis zum Beginn der Verwertungsphase des Projektes , d.h. bis zum Beginn der Begründung von Bruttoverwertungserlösen bei der Hochschule gemäß Ziffer 4 des Merkblattes, anfallen.

7. Antragstellung/Förderantrag

Die generellen Voraussetzungen für die Antragstellung sind:

- Das Vorliegen einer nationalen Patentanmeldung, vorzugsweise in Deutsch.
- Die Bereitschaft der Hochschule, diese Schutzrechtsposition bis zum Ende der Laufzeit des beantragten Machbarkeitsprojektes aufrecht zu erhalten (bei erteilten oder eingetragenen Schutzrechten) oder weiter zu verfolgen (bei Anmeldungen). Der Nachweis kann erbracht werden durch eine Kopie der Schutzrechtsanmeldung.
- Das Projekt muss von mindestens einer PVA des HIPO V – Verbundes betreut werden (namentlich derzeit: GINo mbH, Kassel; TransMIT GmbH, Giessen; INNOVECTIS GmbH, Frankfurt).

Der Förderantrag sollte enthalten:

- Projektbeschreibung
- Zeit-/Meilensteinplanung
- Finanzplanung, inklusive Patentierungs- und Projektmanagementkosten
- Eine gemeinsame befürwortende Stellungnahme der drei Patentverwertungsagenturen.